

Digitale Daten als Wirtschaftsgut: digitale Daten als Sache

Dr. Martin Eckert, Rechtsanwalt (Zürich)¹

I. Einführung – Daten als Wirtschaftsgut

Das Schlagwort Digitalisierung² ist in aller Munde. Im Zentrum der digitalen Wirtschaft (Digital Economy) stehen digitale Daten. Die Wirtschaft misst diesen Daten einen hohen Wert bei. Gigantische und selbst unstrukturierte Datenbestände können als Rohstoff immer raffinierter ausgewertet und in Echtzeit analysiert werden (Big Data).

Erstaunlicherweise ist nicht klar, wie digitale Daten rechtlich einzuordnen sind.³ Sind digitale Daten Sachen im Sinne des ZGB? Sind digitale Daten Immaterialgüter?⁴ Sind digitale Daten Informationen, die als Unternehmensgeheimnisse geschützt sind?⁵ Gibt es Besitz und Eigentum an

Digitale Daten werden in der digitalen Wirtschaft wie Waren produziert, übertragen und gehandelt. Sie sind heute ein kommerzielles Gut des alltäglichen Wirtschaftslebens. Erstaunlicherweise fehlt aber eine klare rechtliche Einordnung digitaler Daten. Gestützt auf den Umgang mit Daten in der Wirtschaft und in Abgrenzung zu Personendaten und Urheberrechten legt der Autor dar, dass digitale Daten die Voraussetzungen der Sacheigenschaft erfüllen und somit als res digitalis dem Sachenrecht zugeordnet werden können.

Zi.

L'économie digitale produit, transfère et traite les données digitales comme des marchandises. Elles sont aujourd'hui des biens commerciaux du quotidien de la vie économique. De manière surprenante, il manque toutefois une classification juridique claire des données digitales. Se fondant sur le traitement des données dans l'économie et leur délimitation par rapport aux données personnelles et aux droits d'auteur, l'auteur démontre que les données digitales remplissent les conditions d'une chose et doivent donc être rattachées en tant que res digitalis aux droits réels.

P.P.

¹ Der Autor ist Partner bei MME Legal Tax Compliance, Zürich. Er dankt Simon Böhi, MLaw, für die redaktionelle Unterstützung und Mauri Egler, MSc Business Information Management, für die informationstechnischen Inputs.

² Digitalisierung ist die Umwandlung und Speicherung von Informationen (content) sämtlicher Medien – Text, Ton, Bild, Video, Daten von Instrumenten und Sensoren und dergleichen mehr – in Einsen und Nullen. Siehe dazu hinten II.A.

³ *Daniel Kettinger*: Die Datenherrschaft und ihre Folgen – Versuch einer rechtlichen Auslegeordnung, Vortrag SOGI-Tagung vom 11. Januar 2006, «Das geltende Recht trägt wenig zur Klärung der Begrifflichkeiten im Bereich von «Daten» und «Information» bei.» (abrufbar unter: <<http://www.sogi.ch/fileadmin/redakteure/download/berichte/2/SOGI-Tagung-Folien-Kettinger.pdf>>).

⁴ Digitale Daten sind gemäss herrschender Lehre *per se* keine Immaterialgüter, weil es für Immaterialgüter (im Sinne von Schutzrechten mit absoluter Wirkung) einen *Numerus clausus* gibt. Die Schweiz kennt im Gegensatz zur EU keinen Schutz von Datensammlungen. Eine andere Frage ist, ob die in den digitalen Daten verkörperten immateriellen Informationen urheberrechtlichen Schutz geniessen, mithin ob diese Informationen inhaltlich (semantische Ebene) urheberrechtliche Qualität im Sinne von Art. 2 Abs. 1 URG (geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter) aufweisen, vgl. dazu hinten II.C.

⁵ *Jean Nicolas Druey*: Schutz der Information, in: Weber/Hilty (Hrsg.), Daten und Datenbanken, Zürich 1999, 7 ff. und 13 ff. Unternehmensgeheimnisse («Know-how») sind wettbewerbsrechtlich (Art. 4 lit. d, Art. 6 UWG) und strafrechtlich (Art. 162 StGB: Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis; Art. 273 StGB: wirtschaftlicher Nachrichtendienst) geschützt.